



## Antwort zur Anfrage Nr. 0216/2016 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Transparenz der TVM** **[FW-G]**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurden Verwaltung und Stadtvorstand über den Vorgang durch die TVM informiert und wenn ja, wann?

Anfragen zur Auskunftspflicht der TVM nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz RLP lagen dem Wirtschaftsbetrieb Mainz bereits im Mai 2015 vor. Über diese Schreiben wurde der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium informiert. Die Beantwortung erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Mainz sowie einem externen Juristen der TVM. Gemäß diesen Abstimmungen wurde auch das Schreiben vom 24.12.2015 beantwortet, in welchem es sich nicht um ein Informationsbegehren umweltrelevanter Daten handelte, sondern ausschließlich um betriebswirtschaftliche Angaben.

2. Sind Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung, dass Fragen, die die Wirtschaftlichkeit der Klärschlammverbrennungsanlage und damit Fragen betreffen, von denen abhängt, ob von den Bürgern der Stadt Mainz künftig höhere Gebühren erhoben werden, gegenüber Bürgern die Stadträten verheimlicht werden dürfen oder müssen?

Der Wirtschaftsbetrieb wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), der Eigenbetrieb und Anstaltsverordnung (EigAnVo) sowie den Bestimmungen der Satzung geführt. Das zuständige Kontrollgremium des Wirtschaftsbetriebes Mainz ist der Verwaltungsrat, welcher sich aus gewählten Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt. Dieser wurde zu jeder Zeit umfänglich und transparent zu allen Fragen der Wirtschaftlichkeit, sowie über die positiven Auswirkungen auf die Abwassergebühr informiert.

3. Welche Wettbewerber der TVM könnten welche Vorteile im Wettbewerb haben, wenn der beantragte Informationszugang gewährt würde bzw. welche Nachteile wären dann zu erwarten?

Es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse der TVM an deren Geheimhaltung sie ein berechtigtes Interesse hat. Unter anderem lassen sich aus den Unterlagen Rückschlüsse auf die Preiskalkulation der Mitgeschafter im Wettbewerb ziehen. Die durch die Offenlegung dieser Unterlagen vermittelten Kenntnisse verschaffen somit Wettbewerbern auf dem Verwertungsmarkt einen wettbewerbsrelevanten Vorteil und den Mitgeschaftern gleichzeitig einen Wettbewerbsnachteil.

Zugleich betrifft dies auch alle „Wettbewerber“ die sich als mögliche Auftragnehmer an den Ausschreibungen der Maschinen und Bautechnik bewerben sowie mögliche Bewerber für Betriebsstoffe die ver- und entsorgt werden müssen. Hier ist in den nächsten Jahren ein öffentliches Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren geplant. Sofern die geplanten „Preise/Kosten/Umsätze“ zuvor veröffentlicht werden, würde dies eine gesetzlich verbotene Wettbewerbsverzerrung darstellen. Dies ist nicht zulässig.

4. Sind Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt, den Bürgern und Stadträten der Stadt Mainz den Zugang zu amtlichen Informationen zu verweigern, die es ermöglichen, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob die Realisierung der Klärschlammverbrennungsanlage zu Gebührenerhöhungen führen wird und wenn ja: welche Interessen sind dies?

Eine vollumfänglich detaillierte Information ist über die gewählten Vertreter des Stadtrates im Verwaltungsrat erfolgt.

Die Realisierung der Klärschlammverbrennungsanlage wird nicht zur Gebührenerhöhung führen, sondern vielmehr zur Gebührenstabilität der schon seit Jahren im Städtevergleich der deutschen Großstädte mit am günstigsten aufgeführten Abwassergebühren, beitragen.

5. Wenn es keine Planungen zur Ascheaufbereitung gibt, bedeutet dies, dass es auch keine Einnahmen aus dem Verkauf von zu Dünger aufbereiteter Asche geben wird – ist dies in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits berücksichtigt bzw. kann die Anlage dann noch kostendeckend betrieben werden bzw. welche Anlieferungsmengen und Preise sind dann für einen kostendeckenden Betrieb erforderlich?

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung der TVM Thermischen Verwertung Mainz GmbH sind keine Erlöse aus dem Verkauf von zu Dünger aufbereiteter Asche berücksichtigt. Es sind im Gegenteil Kosten für die Zwischenlagerung der Aschen einkalkuliert. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

Mainz, 29.01.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete